

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 01/2006

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D, den Freigabebescheid Nr. E 01/2006 vom 23.8.2006 wie folgt:

„Abweichend von § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) der Strahlenschutzverordnung muss für Stoffe mit fester und messbarer Oberfläche, die in einem verpackten Zustand an die Entsorgungsanlage geliefert und dort auch nur in diesem Zustand gehandhabt und beseitigt werden, kein Nachweis über die Einhaltung der Werte für die Oberflächenkontamination nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung erfolgen.“

B. Nebenbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Umweltministeriums Baden-Württemberg zu den Änderungsanzeigen 33/08 (KKP 1) und 53/08 (KKP 2) bekannt gegeben wird.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 970,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

D. Gründe

1. Die EnBW Kraftwerke AG – Kernkraftwerk Philippsburg hat mit Schreiben vom 28.10.2008 beim Umweltministerium den Antrag gestellt, dass die Einhaltung der Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung entfallen soll, wenn die Abgabe der zur Beseitigung freigegebenen Abfälle, bei denen eine feste Oberfläche vorhanden ist, in verpacktem Zustand, in Big Bags, erfolgt und diese bei der Entsorgungsanlage nur in dieser Form gehandhabt werden.

Als Entscheidungsgrundlage liegen diesem Bescheid folgende Unterlage zu Grunde:

- BAW U 130 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe und zur zweckgerichteten Freigabe nach § 29 StrlSchV (Stand: 10/08);
 - Stellungnahme (MAN-ETS3-08-0556) des TÜV SÜD ET BW vom 7.11.2008;
2. Abweichend von der in § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) StrlSchV festgelegten Vorgehensweise, dass für feste Stoffe die Einhaltung der Werte für die Oberflächenkontamination nachgewiesen werden muss, wurde gestattet, dass dies für Stoffe mit fester und messbarer Oberfläche, die in einem verpackten Zustand an die Entsorgungsanlage geliefert und dort auch nur in diesem Zustand gehandhabt und beseitigt werden, kein Nachweis über die Einhaltung der Werte für die Oberflächenkontamination nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung erfolgen muss. Bei solchen Stoffen ist durch den Nachweis der Einhaltung der massenbezogenen Freigabewerte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 9 StrlSchV auch weiterhin die Einhaltung des de-minimis-Konzepts gewährleistet. Die flächenbezogenen Freigabewerte sind im Rahmen der Freigabe zur Beseitigung grundsätzlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass das de-minimis-Konzept auch bei Handhabungen solcher Abfälle in der Beseitigungsanlage gewährleistet ist. Werden die Abfälle kontaminationssicher in verpacktem Zustand gehandhabt, kann auf die Betrachtung der Oberflächenkontamination verzichtet

werden.

3. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der der Eintritt einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt. Da zu der mit Schreiben vom 28.10.2008 beantragten Änderung auch Unterlagen im Rahmen der Änderungsanzeigen Nr. 33/08 (KKP 1) und Nr. 53/08 (KKP 2) eingereicht wurden, die in diesem Verfahren zu berücksichtigen waren, wurde dieser Änderungsbescheid an die Zustimmung zu den o.g. Änderungsanzeigen gekoppelt.
4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

gez. [REDACTED]



